

senen Baulichkeiten für die jetzige vorübergehende Nutzung durch die Verklagten ausreichend gewesen wären.

Aus den dargelegten Gründen war auf den Kassationsantrag das Urteil des Bezirksgerichts gemäß § 162 Abs. 1 ZPO wegen Verletzung von §§ 314 Abs. 6, 356, 357 ZGB aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

§§1018 ff., 1028 BGB; §§ 6, 11 EGZGB; §§474 Abs. 1 Ziff. 3, 475 Ziff. 2 Satz 1, 476 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB.

1. Auf Wege- und Überfahrrechte, die als Grundstücksbelastungen vor Inkrafttreten des ZGB begründet worden sind, ist das vor Inkrafttreten des ZGB geltende Recht (hier: die Bestimmungen des BGB über die Grunddienstbarkeiten) anzuwenden.

2. Der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung einer Anlage, durch welche die Ausübung des Wege- und Überfahrrechts beeinträchtigt wird, unterliegt der Verjährung. Gemäß § 11 EGZGB ist die Verjährung nach den Bestimmungen des ZGB zu prüfen, sofern sie vor Inkrafttreten des ZGB noch nicht eingetreten war.,

Ein außervertraglicher Anspruch auf Vornahme einer Handlung verjährt in vier Jahren.

3. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn sich die Partner über den Anspruch vor einem gesellschaftlichen Gericht geeinigt haben. Eine Unterbrechung der Verjährung tritt nicht bereits mit der Stellung eines Antrags bei einem gesellschaftlichen Gericht ein.

OG, Urteil vom 12. September 1989 - 2 OZK 14/89.

Die Verklagte ist Eigentümerin eines im Grundbuch von D. eingetragenen Wohngrundstücks. Nach der im Jahre 1924 vorgenommenen Grundbucheintragung ist das Grundstück zugunsten des jeweiligen Eigentümers des angrenzenden Waldgrundstücks mit einem Wegerecht belastet. Die Klägerin ist nach den vorgelegten Erbscheinen Mitglied einer ungeteilten Erbengemeinschaft nach der im Grundbuch noch als Eigentümerin dieses Waldgrundstücks eingetragenen verstorbenen Frau S.

Die Verklagte hat im Jahre 1971 die Grundstücksumzäunung verändert und dabei die hintere Ausfahrt verschlossen sowie auf dem vorher zur Überfahrt genutzten Grundstücksteil Anpflanzungen vorgenommen und eine Hundehütte aufgestellt.

Die Klägerin hat mit Klage vom 29. September 1987 beantragt festzustellen, daß der Weg zu dem Waldgrundstück ihr Eigentum ist, und die Verklagte zu verurteilen, ihr die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen und die Hindernisse (Umzäunung, Hundehütte, Anpflanzungen und Holzstapel) zu entfernen.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt und darauf hingewiesen, daß die Klägerin als Zufahrt seit Jahren den Randstreifen neben dem Zaun genutzt habe.

Das Kreisgericht hat nach einem Ortstermin die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die Legitimation der Klägerin zur Geltendmachung des der Erbengemeinschaft zustehenden Anspruchs sei nicht nachgewiesen. Überdies sei die Klage auch deshalb nicht begründet, weil die Klägerin einen Randstreifen neben dem Zaun der Verklagten befahren und ihr Waldgrundstück erreichen könne.

Gegen dieses Urteil richtete sich die Berufung der Klägerin, mit der sie die erstinstanzlich gestellten Anträge wiederholt hat.

Das Bezirksgericht hat Beweis erhoben zum Verlauf der Grundstücksgrenze durch Einholung eines Gutachtens des Liegenschaftsdienstes und einen Ortstermin durchgeführt.

Mit seinem Urteil hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben, die Verklagte verurteilt, an der westlichen Seite ihres Grundstücks der Klägerin die ungehinderte Überfahrt zu gewähren sowie auf einer Breite von 3 m an der westlichen Grundstücksgrenze alle Hindernisse zu beseitigen, und im übrigen die Berufung abgewiesen.

Dazu hat es dargelegt: Die Klägerin sei gemäß § 400 Abs. 3 ZGB als Mitglied der Erbengemeinschaft zur Geltendmachung des Anspruchs legitimiert. Die Verklagte habe das Wegerecht gemäß §1018 BGB zu gewähren und die Hindernisse zu beseitigen. Der Hinweis auf andere Zufahrtmöglichkeiten sei unbeachtlich.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Dem Kassationsantrag ist zuzustimmen, daß bei der Beurteilung des Konflikts um die Durchsetzung von Rechten aus einer vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs begründeten Grundstücksbelastung, hier eines Wege- und Überfahrrechts, gemäß § 6 Abs. 1 EGZGB das vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs geltende Recht anzuwenden ist. Davon ist auch das Bezirksgericht zutreffend ausgegangen. Es hat jedoch nicht beachtet, daß nach § 1Q28 BGB der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung einer Anlage, durch welche die Ausübung des Wegerechts beeinträchtigt wird, der Verjährung unterliegt. Gemäß § 11 EGZGB ist die Verjährung nach den Bestimmungen der §§ 474 Abs. 1 Ziff. 3, 475 Ziff. 2 Satz 1 ZGB zu prüfen (vgl. OG, Urteil vom 28. Juli 1937 — 2 OZK 17/87 - NJ 1987, Heft 11, S. 467).

Nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs verjährt ein solcher außervertraglicher Anspruch auf Beseitigung von Anlagen, die das Wegerecht behindern, gemäß § 474 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB nach vier Jahren. An die Stelle der nach dem BGB laufenden Verjährungsfrist, die gemäß §§ 198, 201 BGB mit dem Schluß des Jahres 1971 begonnen hatte, da die Verklagte in diesem Jahr die die Überfahrt beeinträchtigenden Anlagen errichtete, ist gemäß § 11 EGZGB mit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs am 1. Januar 1976 die vierjährige Verjährungsfrist nach § 474 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB getreten. Der Anspruch war folglich bereits, am 31. Dezember 1979 verjährt. Eine Unterbrechung der Verjährung ist entgegen der von der Klägerin im Kassationsverfahren dargelegten Auffassung weder durch mehrfache vergebliche Aufforderungen zur Gewährung der Überfahrt noch durch eine Antragstellung vor der Schiedskommission eingetreten. Nach § 476 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB hätte die Verjährung nicht durch Antragstellung, sondern nur durch eine in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1979 vor einem gesellschaftlichen Gericht geschlossene Einigung über die Beseitigung der im Jahre 1971 errichteten Hindernisse unterbrochen werden können. Für das Vorliegen einer solchen Einigung bestehen jedoch nach dem Sachverhalt bisher keine Anhaltspunkte.

Die langjährige Nichtausübung des Überfahrrechts über das Grundstück der Verklagten spricht zunächst dafür, daß die Klägerin bei den nur wenige Male im Jahr wahrgenommenen Fahrten zu dem Wald andere Zufahrtmöglichkeiten nutzen kann, wenngleich sie aus der bisherigen zeitweisen Nutzung des an das Grundstück der Verklagten angrenzenden, von der LPG genutzten Flurstücks keine Rechte herleiten kann. Nach den vom Kreisgericht im Ortstermin getroffenen Feststellungen führen noch andere befahrbare Wege zu dem Waldgrundstück, so daß offenbar die Voraussetzungen des § 321 Abs. 2 ZGB, unter denen die Klägerin die Einräumung der Mitbenutzung des Grundstücks der Verklagten fordern könnte, wenn sie den Wald nicht anders erreichen kann, nicht vorliegen. Insoweit wird das Bezirksgericht den Sachverhalt ergänzend zu klären und die Klägerin ggf. auf die Änderung ihrer Anträge hinzuweisen haben.

Aus den dargelegten Gründen war auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung von § 1028 BGB, § 11 Abs. 1 EGZGB i. V. m. § 474 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

Strafrecht * 1

§ 176 StGB.

1. Für bestimmte Beweismittel im Strafverfahren (z. B. den Bericht über steuerliche Feststellungen und den Steuerbescheid) ist das Zustandekommen in speziellen gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Die Gerichte haben deshalb in solchen Verfahren zu prüfen, ob das Finanzorgan die Normen des Steuerrechts eingehalten hat und ob die Ergebnisse zweifelsfrei sind.

2. Ein erheblicher Schaden i. S. des § 176 Abs. 1 StGB ergibt sich aus der absoluten Höhe der Steuerverkürzung (i. d. R. etwa 10 000 M und darüber), dem Zeitraum der Verkürzungs-